

Reglement
für die Vergabe des Hessischen Fernsehpreises „Beste Schauspielerin“ und
„Bester Schauspieler“

I. GRUNDSÄTZE

§ 1 Zielsetzung

- (1) Der Hessische Fernsehpreis wird vom Hessischen Rundfunk in Kooperation mit der Hessischen Filmförderung vergeben. Er ist Teil des Hessischen Film- und Kinopreises.
- (2) Ziel des Preises ist es, zur Entwicklung des Film- und Fernsehstandortes Hessen beizutragen und herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Darstellung zu würdigen.

§2 Voraussetzungen

(1) Hessenbezug

Der Hessische Fernsehpreis wird an Preisträgerinnen und Preisträger vergeben, die

- aus Hessen stammen oder
- in Hessen ansässig sind oder
- in einer hessischen Produktion oder Co-Produktion mitgewirkt haben
- in einer Kino-Co-Produktion mitgewirkt haben, die in Hessen entstanden ist oder deren Produzent in Hessen ansässig ist
- oder in ihrer Arbeit einen Bezug auf Hessen von ähnlicher Bedeutung aufweisen können.

(2) Zeitraum

Die Preisträger müssen in Produktionen mitgespielt haben, die innerhalb des Kalenderjahres, das der Preisverleihung vorausgeht, oder im Jahr der Auszeichnung fertig gestellt worden sind.

§3 Bekanntgabe

- (1) Die Bekanntgabe erfolgt im Rahmen des Hessischen Film- und Kinopreises.
- (2) Die Preise werden vom Intendanten des Hessischen Rundfunks übergeben.

II. Preis

§4 Preiskategorien

- (1) Der Hessische Fernsehpreis wird in den Kategorien „Beste Schauspielerin“ und „Bester Schauspieler“ vergeben.
- (2) In Ausnahmefällen kann auch ein Ensemble prämiert werden. (Zusätzlich / Statt)
- (3) In jeder Kategorie gibt es drei Nominierungen aus denen jeweils eine Preisträgerin und ein Preisträger oder ein Ensemble gewählt wird.

§5 Einzelpreise

Die beste Schauspielerin und der beste Schauspieler bzw. das beste Ensemble bekommen als Preis

- eine Urkunde
- eine Statue

III. VERFAHREN

§6 Verfahren

- (1) Die Auszeichnung mit dem Hessischen Fernsehpreis erfolgt auf Vorschlag.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind:
 - die Jurymitglieder des Hessischen Fernsehpreises,
 - die Geschäftsstelle der Hessischen Filmförderung - auch auf Vorschlag Dritter.
- (3) Bei den Produktionen, in denen die vorgeschlagenen Schauspielerinnen und Schauspieler mitgewirkt haben, sind alle Genres, Längen und Formate möglich.
- (4) Die Vorschläge sollen schriftlich spätestens bis zu der aktuellen Bewerbungsfrist (Website) vorliegen.

IV. JURY

§7 Berufung

- (1) Die Jury wird vom Hessischen Rundfunk berufen und besteht aus vier fachkundigen, prominenten Persönlichkeiten aus den Bereichen der Darstellenden Kunst und Medien und der Leiterin der hr-Filmförderung, die den Vorsitz hat.
- (2) Nach zweimaliger Berufung in die Jury erfolgen Neuberufungen, Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

§8 Aufgaben

- (1) Die Jury beurteilt die Leistung der vorgeschlagenen Schauspieler und Schauspielerinnen und ermittelt die Preisträger.
- (2) Die Jurymitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Jurymitglieder sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und der Beschlüsse verpflichtet.

§9 Beschlussfassung

- (1) Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Jury beschließt mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Bei einer Pattsituation entscheidet die oder der Vorsitzende.

§10 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Jury werden von der Geschäftsstelle der Hessischen Filmförderung einberufen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§11 Sitzungsniederschrift

- (1) Ort, Tag der Sitzung, deren Teilnehmer, das Ergebnis der Verhandlung und die Beschlüsse sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten.

§12 Kostenerstattung

Die Jurymitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Reisekosten werden vom Hessischen Rundfunk übernommen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§13 Ausschluss des Rechtsweges

Gegen die Juryentscheidungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.